

2. Schweizerische Volksbank, Zirkularschreiben vom 22. Mai 1939 und 11. Juni 1974

Weisungen der Schweizerischen Volksbank von 1939 und 1974 zur Frage des Umgangs mit nachrichtenlosen Konten, Depots, Safes und Obligationen (vergleiche Kapitel 4.2.2 und 6.4.1).

[a]
Abschrift

Schweizerische Volksbank
Generaldirektion

Bern, den 22. Mai 1939

Zirkularschreiben an die Niederlassungen

Guthaben unbekannter Kunden

Die Frage, was mit umsatzlosen Spar-, Einlagen- und Depositenkonten oder andern seit Jahren unverändert bestehenden Guthaben unbekannter Kunden geschehen soll, ist von Niederlassungen oder vom Inspektorat wiederholt aufgeworfen worden.

Nach OR 127 ff. verjähren alle diese Guthaben mit Ablauf von 10 Jahren seit ihrer Errichtung oder, wenn ein Umsatz stattgefunden hat, seit der letzten Mitteilung an den Kunden, bezw. seit der letzten Eintragung in sein Heft. Eine aufrecht stehende Bank kann sich aber aus Prestige-Gründen wohl kaum auf die Verjährung berufen, wenn ein Kunde, der ihr seinerzeit Geld anvertraut hat, sei es auch erst nach langen Jahren, sein Guthaben wieder abheben will. Es ist im Gegenteil ihre Pflicht, den Kunden ihr Eigentum selbst dann zu erhalten, wenn sie nicht mehr daran denken und sie nötigenfalls daran zu erinnern. Nur so bleiben die Verhältnisse klar, und es können spätere umständliche Nachforschungen vermieden werden.

1.) Die Generaldirektion ordnet deshalb an, dass für Beträge über Fr. 100 bei allen seit 10 Jahren umsatzlosen Spar-, Einlagen-, Depositen- und Kreditoren-Konti, sowie bei den unter «verschiedenen Konti» figurierenden Positionen dieser Art geeignete Erhebungen durchgeführt werden, um die Gläubiger nach Möglichkeit festzustellen, worauf ihnen dann die Saldi ihrer Guthaben zu notifizieren oder ihre Hefte zum Nachtrage einzufordern sind.

2.) Konti, deren Inhaber trotz dieser Nachforschungen unbekannt bleiben, sowie die seit 10 Jahren umsatzlosen Konti unter Fr. 100, sind – wie das schon im Abschlusszirkular No. 185 vom 5. Dezember 1935 angeordnet worden ist – je auf ein Sammelkonto der betreffenden Bilanzrubrik zu übertragen. Bei jedem Uebertrag ist das Datum des letzten Umsatzes in dem betreffenden Konto oder Heft (Gutschrift oder Lastschrift, unter Anzeige an den Kunden, bezw. Einzahlung oder Auszahlung, nicht aber blosse Zinsbuchungen ohne Anzeige und ohne Eintragung im Heft) anzugeben. Die Einzelkonti sind als Belege aufzubewahren. Diese Zusammenfassung erleichtert die Erstellung der Saldibilanzen und die Zinsberechnung und ermöglicht zugleich eine bessere Ueberwachung derartiger Konti zum Schutz gegen Missbrauch.



Der Generaldirektion sind die Saldi der Sammelkonti aufzugeben, und es ist ihr eine Liste der Fr. 100 übersteigenden Beträge mit dem Datum des letzten Umsatzes zu übermitteln. Sie wird hierauf entscheiden, welche Beträge allenfalls auszubuchen sind und wird für eine allfällige Zinsberechnung auf den Sammelkonti die erforderlichen Weisungen erteilen.

3.) Die unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Nachforschungen können voraussichtlich bis spätestens Ende August durchgeführt sein. Die Abschrift der unter Ziffer 2 erwähnten Sammelkonti ist der Generaldirektion bis 15. September zuzustellen.

Schweizerische Volksbank
Hadorn. Wegelin.

Dieses Zirkular wird übersetzt.